

Ihr Standesamt informiert!



Kirchenaustritte

Der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, erfolgt in Bayern durch **mündliche** Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes.

Schriftliche Austrittserklärungen sind **nur wirksam**, wenn die **Unterschrift des Erklärenden notariell beglaubigt** ist oder die Erklärung beim Notar beurkundet wurde **und** sie danach dem Standesamt des Wohnsitzes zugehen!

Bei minderjährigen Kindern bis zum 13. Lebensjahr erklären die Sorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) den Austritt für ihre Kinder. Ab dem 12. Lebensjahr bedarf es der Zustimmung des Kindes.

Ab dem 14. Lebensjahr erklärt **das Kind allein** den Austritt.

Gebühren:

Entsprechend dem Kostenverzeichnis zum Bayerischen Kostengesetz sind für den Austritt einer Person *und* Ausstellung einer Bescheinigung *insgesamt* 31 € zu erheben; für den gleichzeitigen Austritt mehrerer Personen (Eltern und bzw. oder Kinder unter 14 Jahren) aus derselben Kirche 41 €

Der Austritt erfolgt in Bayreuth im Rathaus am Luitpoldplatz, I. Stock, Zi.Nr. 106. Vereinbaren Sie bitte mit uns einen Termin (Tel. 251233), damit Sie ohne Wartezeit bedient werden können!

Vergessen Sie dann bitte nicht Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, außerdem bei gemeinsamen Austritten von Ehepaaren aus derselben Kirche die Eheurkunde!